

STARGARDER BEHINDERTENVERBAND e.V.

"für Selbstbestimmung und Würde"

SATZUNG

Mitglied im Allgemeinen Behindertenverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.

Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Eintragung beim Vereinsregister Amtsgericht Neubrandenburg
am 06.05.2026 VR 390

Satzung des Stargarder Behindertenverbandes e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen, "Stargarder Behindertenverband e.V." Abkürzung SBV e.V.

Er hat den Sitz in Burg Stargard. Er ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr vom Vorstand vertreten. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neubrandenburg eingetragen.

§ 2

Wesen, Ziel und Zweck des Stargarder Behindertenverbandes e.V.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat. Der Verband lehnt Krieg und Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von chronisch Kranken und behinderten Menschen und ihren Angehörigen, die durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung die Folgen einer in der Regel chronischen Erkrankung und/oder einer Behinderung meistern wollen.

Ziel und Zweck des Verbandes ist es, auf eine optimale Integration Betroffener, insbesondere in der Stadt und im Amt Stargard hinzuwirken und durch eine gesundheitsbezogene Selbsthilfearbeit, die Prävention und die Selbsthilfe des Einzelnen und von Gruppen und Mitgliedsverbänden zu stärken. Er sieht seine Hauptaufgabe darin Menschen unabhängig von Art und Schwere ihrer chronischen Erkrankungen und/oder ihrer Behinderungen sowie, deren Angehörige, Freunden und all denen, die mit ihnen arbeiten und leben, ein weitestgehend selbstbestimmtes, aktives und würdiges Leben zu ermöglichen.

Der Verband ist eine basisdemokratisch orientierte

Selbsthilfeorganisation auf regionaler Ebene, welche sich dem Selbsthilfedanken verpflichtet fühlt.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er sieht seine Hauptaufgabe darin, Menschen mit Behinderung und deren Familien ein weitestgehend selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und insbesondere solchen Behinderten zu helfen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, weil sie nur geringe Einkünfte und kein Vermögen haben und auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Der Verband arbeitet mit allen Organisationen, Institutionen, politischen und religiösen Kräften, die das gleiche Ziel verfolgen zusammen. Der Verband vertritt die sozialen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Hierzu unterhält er die notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben und soweit sie sich finanziell verwirklichen lassen.

Der Verband ist bestrebt, im Amt Stargard Stadt und Land insbesondere solche Trägerschaften zu übernehmen oder anzustreben, die geeignet sind die Lebensbedingungen von Behinderten und deren Angehörigen in seinem Wirkungsbereich zu verbessern.

Hierbei strebt der Verein den Aufbau eines umfassenden Betreuungs- und Beratungssystems und mit allen im sozialen Bereich tätigen Organisationen eine Zusammenarbeit an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung
- b) Hilfe in behinderten, versorgungs-, sozialversicherungs-, sozialhilferechtlichen und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten
- c) Beratung in einschlägigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- d) Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Siedlungswesens
- e) Förderung der Rehabilitation, des Behindertensports
- f) Förderung von Senioren mit Behinderung
- g) Förderung der Mobilität Behinderter
- h) Förderung von Rehabilitationsstätten und Werkstätten für Behinderte
- i) Förderung integrierter schulischer und außerschulischer Bildungsmöglichkeiten
- j) Freier Träger von sozialen Einrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 für AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei

Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (5) Keine Person darf durch überhöhte oder zweckfremde Ausgaben oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen

§ 4 Mittel des Vereins, Haftung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält:
der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - d) Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
 - e) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
 - f) Zuwendungen für wohlfahrts- und sozialpflegerische Dienste
- Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

- (1) Ordentliche Mitglieder
Mitglieder des Behindertenverbandes können natürliche Personen werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet

haben. Minderjährige benötigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung des Erziehungs-berechtigten. In erster Linie werden Menschen mit Behinderungen als Mitglieder in den Verband aufgenommen.

Außerdem können Familienangehörige und Freunde Behinderter ordentliche Mitglieder des Verbandes werden. (In der Folge Betroffene genannt) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages wirksam.

(2) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

Bürger, die materiell und ideell das Anliegen des Verbandes unterstützen und bereit sind, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Bürger, die sich um die Erfüllung der Ziele des Verbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

(4) Ablehnung der Aufnahme

Die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied im Behindertenverband bedarf einer schriftlichen Begründung. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch beim Vorstand möglich. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 1 Monat mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(5) Verlust der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt oder bei deren Auflösung. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1/2 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

Gegen den Ausschießungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(6) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf

a) Nutzung der Einrichtungen des Vereins, Inanspruchnahme der Leistungen und Hilfe bei der Durchsetzung berechtigter persönlicher und sozialer Interessen mit der Kraft der Solidargemeinschaft.

b) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Verbandes

c) nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Organe des Verbandes zu wählen und in sie gewählt zu werden.

d) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des Verbandes gewählt werden. Ist ein Ehrenmitglied jedoch gleichzeitig ordentliches Mitglied, gibt es keine Einschränkungen.

e) Die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes entsprechend des Kapitels Arbeitshilfe für "Vereine".

§ 6 Beitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist die Grundlage für die Finanzierung des Verbandes. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Beitragsabrechnungsverfahren regelt der Vorstand. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, über dessen Höhe sie selbst entscheiden. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr entsprechen in ihrer Höhe und Zweckbestimmung den allgemeinen Anforderungen der Gemeinnützigkeit.

§ 7 Organe des Vereins

sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Revisionskommission

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins. Es sollen jedoch regelmäßig 7 Mitglieder in den Vorstand für folgende Funktionen gewählt werden:

- Vorsitzende(r),
- erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- zweite(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- Schatzmeister/in,

- Schriftführer/in,
- zwei Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind:

- der/die Vorsitzende,
- der/die erste stellvertretende Vorsitzende,
- der/die zweite stellvertretende Vorsitzende,
- und der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Eine Einzelvertretung ist ausgeschlossen.

(3) Arbeitnehmer(innen) des Vereins können Mitglied des Vorstands und auch Vorsitzende/r des Vorstands sein. Die Anzahl der im Vorstand tätigen Arbeitnehmer(innen) ist auf 1 (eine/n) im Verein angestellte(n) Arbeitnehmer(in) begrenzt. Zwischen dem jeweiligen Arbeitsverhältnis und der Organstellung ist eine klare Trennung vorzunehmen. Ein Vorstandsmitglied, das gleichzeitig Arbeitnehmer(in) des Vereins ist, ist bei allen Entscheidungen, die das eigene Arbeitsverhältnis unmittelbar betreffen, insbesondere über die Begründung, Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung sowie über die Höhe der Vergütung sowie Sonder- oder Einmalzahlungen, von der Beratung und Beschlussfassung des *Vorstands ausgeschlossen*.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl findet in der Reihenfolge entsprechend Abs. (1) statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 10 statt, sowie nach Bedarf. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den

Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind und satzungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Vorbereitung des Haushaltsplanes
- die Erstellung der Jahresberichte
- Ausübung der Personalhoheit über die Angestellten/Mitarbeiter des Vereins
- die Entscheidung über Mitgliedsaufnahme

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands durch Abschluss eines zivilrechtlichen Dienstvertrags gemäß § 611 BGB entgeltlich Aufgaben der laufenden Geschäftsführung übertragen. Die Vergütung muss dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) entsprechen und sich im Rahmen des Angemessenen bewegen. Maßstab für die Angemessenheit sind insbesondere die Vergütung vergleichbarer Funktionen im öffentlichen Dienst, Erkenntnisse aus einschlägigen Vergütungsstudien (z. B. BBE-Vergütungsstudie) sowie

die finanziellen Möglichkeiten und der Zweck der Gemeinnützigkeit des Vereins

(10) Den Mitgliedern des Vorstands können im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstandene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Alternativ kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen

(11) Über den Abschluss von Dienstverträgen im Sinne des § 8 Abs. 9 der Satzung sowie die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu protokollieren und nachvollziehbar zu begründen.

§ 9 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus dem Revisor (in) und zwei Beisitzer
- (2) Die Wahl der Revisionskommission wird auf der Mitgliederversammlung zeitgleich mit den Vorstandswahlen durchgeführt. Vorstandsmitglieder dürfen der Revisionskommission nicht angehören.
- (3) Die Revisionskommission überprüft die Finanzen des Vereins einmal im Quartal sowie zum abgelaufenen Geschäftsjahr und entlastet den Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung durch einen Revisionsbericht
- (4) Über die Revision ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Vorsitzende als Abschrift erhält.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand oder von 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission oder des Rechnungsprüfers.
3. Die Programmplanung bzw. Festlegungen zur Entwicklung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebühren und Gebührenbefreiungen
 - b) die Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 20 000,00 €
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderung/ Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen, die schriftlich bevollmächtigt wurden, erhalten Stimmrechte. Mehr als 3 Fremdstimmen dürfen nicht vertreten sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung ist der Versammlung der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit der Einladung bekannt zugeben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern bekannt zugeben.

- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, gegebenenfalls auch schriftlich.
- (5) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand gestellt oder in einer von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Eingabe beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin zugestellt werden. Die Tagesordnung muss den Antrag auf Auflösung enthalten.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes dem Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Meckl./Vorpommern, dem Allgemeinen Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V. übertragen, der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Errichtung der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist auf der Mitgliederversammlung am 12. März 1992 beschlossen und am 12.04.2006, am 28.11.2007 und 17.03.2011 sowie am 27.11.2025 geändert worden. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

Burg Stargard, den 12. März 1992

Burg Stargard, den 12. April 2006

Burg Stargard, den 28. November 2007

Burg Stargard, den 17. März 2011

Letzte Änderung:

Burg Stargard, den 27.11.2025